

Richtlinien für die Förderung der Regenwassernutzung und Regenwasserversickerung

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Wiesent begrüßt die Bereitschaft, einen Beitrag zum umweltbewußten Umgang mit Wasser zu leisten. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 07.10.1997/11.04.2000 beschlossen, den Grundstückseigentümern auf Antrag einen einmaligen Zuschuß für Maßnahmen zur Nutzung oder Versickerung von Regenwasser, das auf befestigten Flächen oder Dachflächen von baulichen Anlagen anfällt, zu gewähren.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von festinstallierten Regenwasserspeicherschächten oder ähnlichen ortsfesten Behältern bzw. ortsfesten offenen Anlagen zum Auffangen des Regenwassers oder die Errichtung von Anlagen zur Versickerung des Regenwassers in den Untergrund.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen, auf denen die Anlage nach Nr. 2 errichtet werden soll. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Eine Zuwendung wird nur für funktionstüchtige Anlagen gewährt für die keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht (z. B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, sonst. Bescheide).

Anlagen, die vor dem 07.10.1997/11.04.2000 erstellt wurden, können nicht gefördert werden. Die Anlage ist zudem vor Inbetriebnahme von der Gemeinde abzunehmen. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Höhe der Förderung für Regenwassernutzungsanlagen

Neue Zisternen bis 2,49 m ³ Nutzinhalt	kein Zuschuss
Neue Zisternen mit 2,5 – 4,99 m ³ Nutzinhalt	205 € Zuschuss,
Neue Zisternen ab 5 m ³ Nutzinhalt	410 € Zuschuss,

5.3. Werden bestehende Anlagen, die ursprünglich einer anderen Nutzung dienten, zu einer Regenwassernutzungsanlage im Sinne von Nr. 2 umfunktioniert, so wird hierfür eine Förderung von 50 v. H. nach 5.2. dieser Richtlinien gewährt.

5.4. Höhe der Förderung für Regenwasserversickerungsanlagen

Bei einer Versickerung des gesamten Regenwassers von Dachflächen und befestigten Hofflächen wird ein Zuschuss von 205 € gewährt. Sofern nicht das gesamte Regenwasser der Versickerung zugeführt wird, entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßen Ermessen.

5.5. Sofern eine Anlage für die Regenwassernutzung (Zisterne) und für die Regenwasserversickerung errichtet wird, wird für die Regenwassernutzung der volle Zuschuss und für die Regenwasserversickerung 50 v.H. gewährt.

6. Antragsverfahren

6.1. Die von der Gemeinde vorbereiteten Anträge sind vor Errichtung der Anlage bei der Gemeinde Wiesent einzureichen. Die Anträge werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

6.2. Nach Errichtung der Anlage ist ein Lageplan mit Einzeichnung der Anlage nachzureichen.

7. Bewilligung der Förderung

7.1. Die Verwaltung prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Richtlinien. Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.2. Falls ein Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

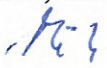
8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage und Abnahme durch die Gemeindeverwaltung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Wiesent, 15.10.2001


Rösch
1. Bürgermeister

